

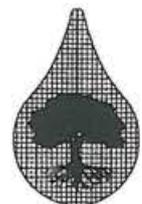
**Stadt Bargteheide, 8. F-Plan-Änderung,  
Waldumwandlung**

**Faunistische Potenzialanalyse  
mit artenschutzrechtlicher Betrachtung**



**BBS** Büro Greuner-Pönicke

Russeer Weg 54 24111 Kiel Tel. 0431/ 69 88 45, Fax: 698533, Funk: 0171 4160840, BBS-Umwelt.de



**Stadt Bargteheide, 8. F-Plan-Änderung,  
Waldumwandlung**

**Faunistische Potenzialanalyse  
mit artenschutzrechtlicher Betrachtung**

**Auftraggeber:**

Stadt Bargteheide  
Rathausstraße 24  
22941 Bargteheide

**Verfasser:**

**BBS Büro Greuner-Pönicke**  
Beratender Biologe VDBiol  
Russeer Weg 54  
**24 111 Kiel**

Bearbeiter/in  
Dipl. Landschaftsökol. S. Walter

Kiel, den 10.01.2008

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik.....</b>	<b>4</b>
2.1	Untersuchungsraum.....	4
2.2	Methode.....	5
2.3	Rechtliche Vorgaben.....	5
<b>3</b>	<b>Potenzial Bestand .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Darstellung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna .....</b>	<b>14</b>
4.1	Planung .....	14
4.2	Wirkfaktoren.....	14
4.3	Auswirkungen .....	14
<b>5</b>	<b>Ergänzende Angaben aus der Nachsuche nach Höhlen .....</b>	<b>15</b>
<b>6</b>	<b>Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ....</b>	<b>18</b>
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtliche Betroffenheiten.....</b>	<b>19</b>
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>20</b>
<b>9</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>21</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bargteheide plant die 8. Änderung des Flächennutzungsplans. Diese umfasst im Teilbereich 2 u.a. ein Waldgebiet. Für den Großteil dieses Waldgebiets ist eine Umwandlung und Ausweisung zur Wohnbebauung vorgesehen.

Zur Beurteilung der Fauna im Bereich des Waldes und der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke mit einer Faunistischen Potenzialanalyse und artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt. Diese wird hiermit vorgelegt.

## 2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

### 2.1 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt im Kreis Stormarn in der Stadt Bargteheide. Die Flächen liegen nordwestlich des Louise-Zietz-Wegs, westlich des Kreisgymnasiums. Es handelt sich um einen Schulwald mit Teich und einen Hochzeits- und Familienwald. Im Westen und Süden grenzt Wohnbebauung an, im Osten das Gelände des Kreisgymnasiums und im Norden grenzen parkartige Flächen mit Rasen und sowohl heimischen als auch nicht heimischen Gehölzen an. Im Untersuchungsraum befinden sich Gräben und ein Teich.

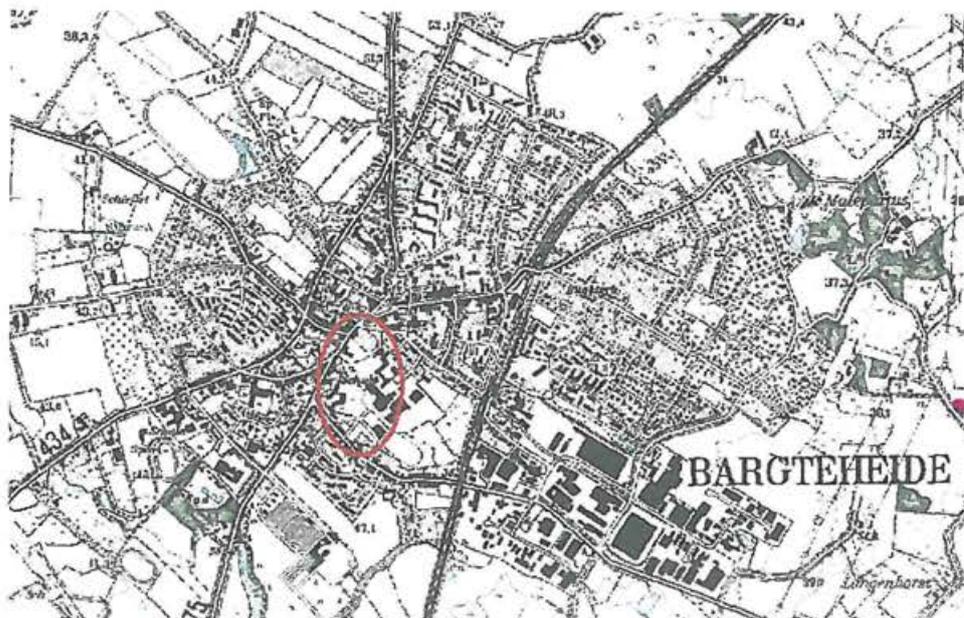


Abb.1: Lage des Untersuchungsraums

## 2.2 Methode

Die faunistische Potenzialabschätzung ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Biotopen und Lebensräumen. Es wurden Tier-Lebensräume und Tierartengruppen ausgewählt, die durch das geplante Vorhaben betroffen sein könnten und näher betrachtet werden müssen. Die Grundlage für die Bewertung bildet eine Geländebegehung im November 2007. Die potenziell vorhandene Fauna wurde anhand von Literaturdaten sowie eigenen Erfahrungen der Kartierung ähnlicher Biotope ermittelt.

Zunächst wird der Ist-Zustand analysiert. Hierzu erfolgt eine Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Landschaftsstrukturen sowie der potenziellen Fauna. Die Arten werden aus der Literatur und eigenen Kartierungen in vergleichbaren Lebensräumen abgeleitet, anhand der Biotopstrukturen, ihrer Vernetzung und des Bewuchses wurden Rückschlüsse auf die potenziell vorkommende Fauna gezogen. Es werden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern vor allem die auf entsprechenden Flächen vorkommenden seltenen und gefährdeten Tiergruppen. In diesem Fall werden Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien als wertgebende Arten betrachtet.

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Die Verknüpfung der Bedeutung der potenziellen Fauna mit den zu erwartenden vorhabensbezogenen Wirkfaktoren und ihren möglichen Auswirkungen führt anschließend zur Wirkungsprognose für die betroffenen Tierarten.

Sofern geschützte Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung abzuarbeiten, d.h. es ist ggf. eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Es wird, sofern erforderlich, geprüft, ob geplante Ausgleichsmaßnahmen auch aus Sicht des Artenschutzes geeignet sind, Lebensstätten zu ersetzen.

## 2.3 Rechtliche Vorgaben

Die artenschutzrechtliche Betrachtung wird nach dem neuen Bundesnaturschutzgesetz (von Bundestag im Oktober 2007 angenommen, vom Bundesrat im November 2007 zugestimmt; jedoch noch nicht verkündet) vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass dies während des F-Plan-/B-Plan-Verfahrens in Kraft tritt.

Nach § 42 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs von B-Plan-Gebieten liegt nach § 42 (5) BNatSchG-E bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 vor. Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) liegt kein Verstoß vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach §43 BNatSchG-E möglich, u.a. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Eine Ausnahme darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

### 3 Potenzial Bestand

Nachfolgend werden die Landschaftselemente des Untersuchungsgebiets näher beschrieben, das faunistische Potenzial wird eingeschätzt (Artenliste in Tab. 1).

In der nachfolgenden Tabelle werden folgende Abkürzungen verwendet:

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

RL SH: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein

Gefährdungsstatus:

0 = ausgestorben

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste

G = Gefährdung anzunehmen

R = extrem selten

FFH VSRL: betreffende Art steht in dem genannten Anhang gemäß FFH-/Vogelschutzrichtlinie:

I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)

II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)

IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Faunistisches Potenzial

W = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich und wahrscheinlich

(W) = „Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtsstätte“ möglich, jedoch aufgrund nicht optimaler Habitatbedingungen eher unwahrscheinlich

Tab. 1: Faunistisches Potenzial des Untersuchungsgebiets (Abkürzungen s.o.)

Art		BNatSchG		FFH	RL	Faunistisches Potenzial	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG	VSRL	SH	Wald	Teich
<b>Brutvögel</b>							
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	+			V	W	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	+				W	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	+				W	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	+				W	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	+				W	
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe	+				W	
<i>Dendrocopus major</i>	Buntspecht	+				W	
<i>Dendrocopus minor</i>	Kleinspecht	+				W	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	+				W	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	+				W	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	+				W	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	+				W	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	+				W	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	+				W	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	+				W	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	+				W	
<i>Pica pica</i>	Elster	+			V	W	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	+				W	
<i>Pylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	+				W	
<i>Pylloscopus trochilus</i>	Fitis	+				W	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	+					
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	+				W	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	+					
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	+				W	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	+				W	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	+				W	
<i>Turdus merula</i>	Amsel	+				W	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	+				W	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	+				W	
<b>Fledermäuse</b>							
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	+	+	IV	3	W	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	+	+	IV		W	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	+	+	IV	3	W	
<b>Amphibien</b>							
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	+				W	W
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	+			V	W	W
<i>Rana kl. esculenta</i>	Teichfrosch	+				W	W
<i>Triturus vulgaris</i>	Teichmolch	+				W	W
<b>Reptilien</b>							
<i>Lacerta vivipara</i>	Waldeidechse	+				W	

Art		BNatSchG		FFH VSRL	RL SH	Faunistisches Potenzial	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BG	SG			Wald	Teich
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	+			2	W	W
	<b>Weitere Arten</b>						
	div. Totholzkäfer	mög- lich			mög- lich		

Nachfolgend wird der Lebensraum und der darin zu erwartende Bestand an Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Reptilien sowie ggf. weiteren Arten kurz beschrieben.

#### Gehölze:

Der größte Teil des Untersuchungsraums wird vom Schulwald des Gymnasiums eingenommen. Es handelt sich um einen v.a. von Eichen, Buchen, Weiden und Hasel geprägten Laubwald. Neben jüngeren Bäumen finden sich auch einige ältere Bäume (Eichen, Weiden). Der Großteil der älteren Bäume steht entlang des Grabens. An unterschiedlichen Stellen ist stehendes und liegendes Totholz vorhanden. Teilweise sind die Bäume deutlich sichtbar von Pilzen bewachsen, so auch die vier nördlich des Teichs stehenden Kopfweiden.



Am Rand des Teichs sowie am Knick seitlich des Louise-Zietz-Wegs sind größere Totholzhaufen vorhanden. Am östlichen Ufer des Teichs stehen Erlen von etwa 20 cm Stammdurchmesser. Im nördlichen Teil des Teichs findet sich Jungwuchs.

Im nördlichen Bereich werden Teilflächen von Hartriegel- und Wacholdersträuchern dominiert, im östlichen Teil befindet sich eine Teilfläche mit Weide und Hasel mit Stockaustrieb. Im südlichen Bereich des Waldes ist die Krautschicht nur spärlich ausgeprägt.

Im Osten verlaufen entlang des Louise-Zietz-Wegs Knickwälle mit lückigem Bewuchs. Im Osten befinden sich zudem ein niedriger Erdwall und eine niedrige Trockenmauer aus losen Steinen.

Im südwestlichen Bereich des Untersuchungsraums befindet sich ein Hochzeits- und Familienwald mit Bäumen unterschiedlicher Arten wie Birke, Eiche und Buche. Die Altersstruktur ist hier recht einheitlich, der Stammdurchmesser liegt im Mittel bei etwa 20cm. Eine Strauchschicht ist nicht vorhanden. An einigen Bäumen sind Nisthilfen (Meisenkästen) angebracht.



Für **Vogelarten** bieten die Gehölze potenzielle Nistplätze. Hier sind zum einen euryöke Kulturfolger wie Amsel, Blau- und Kohlmeisen zu nennen, aber auch Arten der Wälder wie Buntspecht, Mönchsgrasmücke oder Gartenbaumläufer können vorkommen. Zaunkönig und Heckenbraunelle können in dichteren Bereichen und Brombeerdickicht Brut- und Nahrungsraum finden. Höhlenbrüter können in den älteren Bäumen möglicherweise geeignete Höhlen finden. Aufgrund des Efeubewuchses ist an einigen Bäumen, v.a. entlang der westlichen Grenze des Schulwaldes nicht zu erkennen, ob Höhlen vorhanden

sind. Arten der Roten Liste oder des Anhangs I der VSRL sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Der Untersuchungsraum kann zudem weiteren Arten wie Gebäudebrütern umliegender Bereiche als Nahrungsraum dienen.

**Fledermausquartiere** sind in einigen Gehölzen nicht auszuschließen, insbesondere in den mit Efeu bewachsenen Bäumen könnten Höhlen oder Spalten vorhanden sein, die für Großen Abendsegler, Fransenfledermaus und Braunes Langohr als Tagesverstecke im Sommer geeignet sein könnten. Große Abendsegler überwintern teilweise auch in Baumhöhlen. Das Braune Langohr hat teilweise auch kleinere Wochenstuben in Baumhöhlen und wechselt diese z.T. häufig. Zudem können Fledermäuse im Untersuchungsraum nach Nahrung jagen. Waldränder können zudem als Leitlinien dienen. Unter den möglichen Arten sind nach Roter Liste gefährdete Arten (Fransenfledermaus, Braunes Langohr). Alle Fledermausarten sind zudem im Anhang IV der FFH-RL aufgeführt und streng geschützt.



Der Schulwald kann **Amphibien** als Landlebensraum dienen. Möglich sind Vorkommen von Erdkröte, Gras- und Teichfrosch, die im Gebiet auch laichen könnten (s. Gewässer). Möglich ist jedoch auch die Zuwanderung von in der Nähe liegenden Gewässern. Gefährdete oder streng geschützte Arten sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

**Reptilien:** Im Bereich des Schulwaldes kann die Ringelnatter (RL 2) Lebensraum und in den Totholzhaufen möglicherweise Überwinterungsquartier und Eiablageplatz finden. Nach Angaben des LANU (schriftliche Mitteilung, November 2007) liegt für diesen Bereich ein Nachweis aus dem Jahr 2001 vor. Zudem kann insbesondere in den östlichen Randbereichen mit Knicks und Trockenmauer die Waldeidechse Lebensraum finden. Aufgrund der nur in geringem Umfang vorhandenen sonnenexponierten Plätze ist die Eignung des Gebiets für diese Art jedoch nur mäßig.

Vorkommen der **Haselmaus** (FFH-Anhang IV, RL 2) sind aufgrund der geringen Größe des Waldes, der geringen dichtbewachsenen Bereiche sowie der von größeren Wäldern isolierten Lage im Stadtinneren nicht zu erwarten.



Das im Gebiet vorhandene stehende und liegende Totholz kann verschiedenen **Totholzkäfern** Lebensraum bieten. Darunter können möglicherweise auch besonders geschützte und gefährdete Arten sein. Europäisch oder streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten.

Gewässer:

Im Untersuchungsgebiet befindet sich am westlichen Rand des Schulwaldes ein Teich. Der Gewässerboden ist lehmig, die Uferbereiche sind flach ausgeprägt. Im Gewässer befindet sich ein hoher Anteil von Totholz (Äste), im nordwestlichen Teil liegen Bretter, Zaunpfosten und Äste im Wasser. Nach Norden ist eine höhergelegene Mulde an den Teich angeschlossen, in der bei höheren Wasserständen vermutlich Wasser steht. Im Nordwesten münden Einleitungen in den Teich, in deren Umfeld sich Eisenocker-Ablagerungen gebildet haben.



Im Südwesten schließt ein Graben an den Teich an, welcher im Süden in den dort zwischen Schul- und Hochzeitswald verlaufenden Graben einmündet. Der vom Teich kommende Graben liegt höher als der südlich gelegene, so dass dieser trockenfällt.

Der Schulwald und Hochzeitswald trennende Graben besitzt eine Breite von etwa 1,5 m, zum Zeitpunkt der Begehung betrug die Wassertiefe bis zu 50 cm. Auch hier fand sich Totholz im Gewässer, die Sohle war ebenfalls lehmig. An einigen Stellen lag Plastikmüll (Flaschen u.ä.) im Graben. Die Uferböschung besitzt eine Höhe von < 50 cm im Osten und bis über 1,50 m im Westen. Während im Osten kaum Ufervegetation vorhanden war, wuchsen an der Böschung im westlichen Bereich Brombeere und Brennnessel.



An mehreren Stellen münden Entwässerungsrohre in den Graben, z.T. wird wohl Wasser (möglicherweise vom angrenzenden Parkplatz) in den Graben gepumpt.

An den Gewässern können **Vögel** nach Nahrung (z.B. Wasserinsekten) suchen. Brutvögel an den Gewässern sind aufgrund der geringen Größe der Gewässer, weitgehend fehlendem Uferbewuchs und der anzunehmenden Störungen (Spaziergänger, Hunde und Katzen, spielende Kinder) nicht zu erwarten.

**Fledermäuse** können über den Gewässern nach Nahrung jagen. Zudem können linienhafte Gewässer wie der Graben als Leitlinien beim Flug dienen.

Unter den **Amphibien** können Teich und Graben von Erdkröte, Gras- und Teichfrosch und Teichmolch als Laichgewässer genutzt werden.

Die **Ringelnatter** (RL 2) könnte in den Gewässern Wasserlebens- und Nahrungsraum finden.

Weitere Strukturen und angrenzende Flächen:

Im Norden und Osten grenzen an einigen Stellen kleinere Rasenflächen an den Schulwald an, daran angrenzende verläuft ein Fußweg. Nördlich grenzen parkartige Flächen mit Rasen und Ziergehölzen an, im Osten befindet sich das Schulgelände mit befestigten Bereichen, Rasenflächen, kleineren Gehölzflächen und im südlichen Teil mit Parkplätzen. Westlich befindet sich im nördlichen Bereich ein Wohnkomplex mit Rasenfläche zwischen Gebäude und Untersuchungsraum. Südlich angrenzend liegt ein Parkplatz auf einem Plateau, vermutlich mit Unterkellerung (Tiefgarage?). An den Hochzeitswald grenzt südlich Wohnbebauung an, südöstlich ist am Louise-Zietz-Weg neuere Wohnbebauung vorhanden.

In den Gehölzen können Vogelarten Brutplätze finden. Zu erwarten sind hier häufige, nicht gefährdete Arten. Die parkartigen Flächen können Vögeln und Fledermäusen als Nahrungsraum dienen.

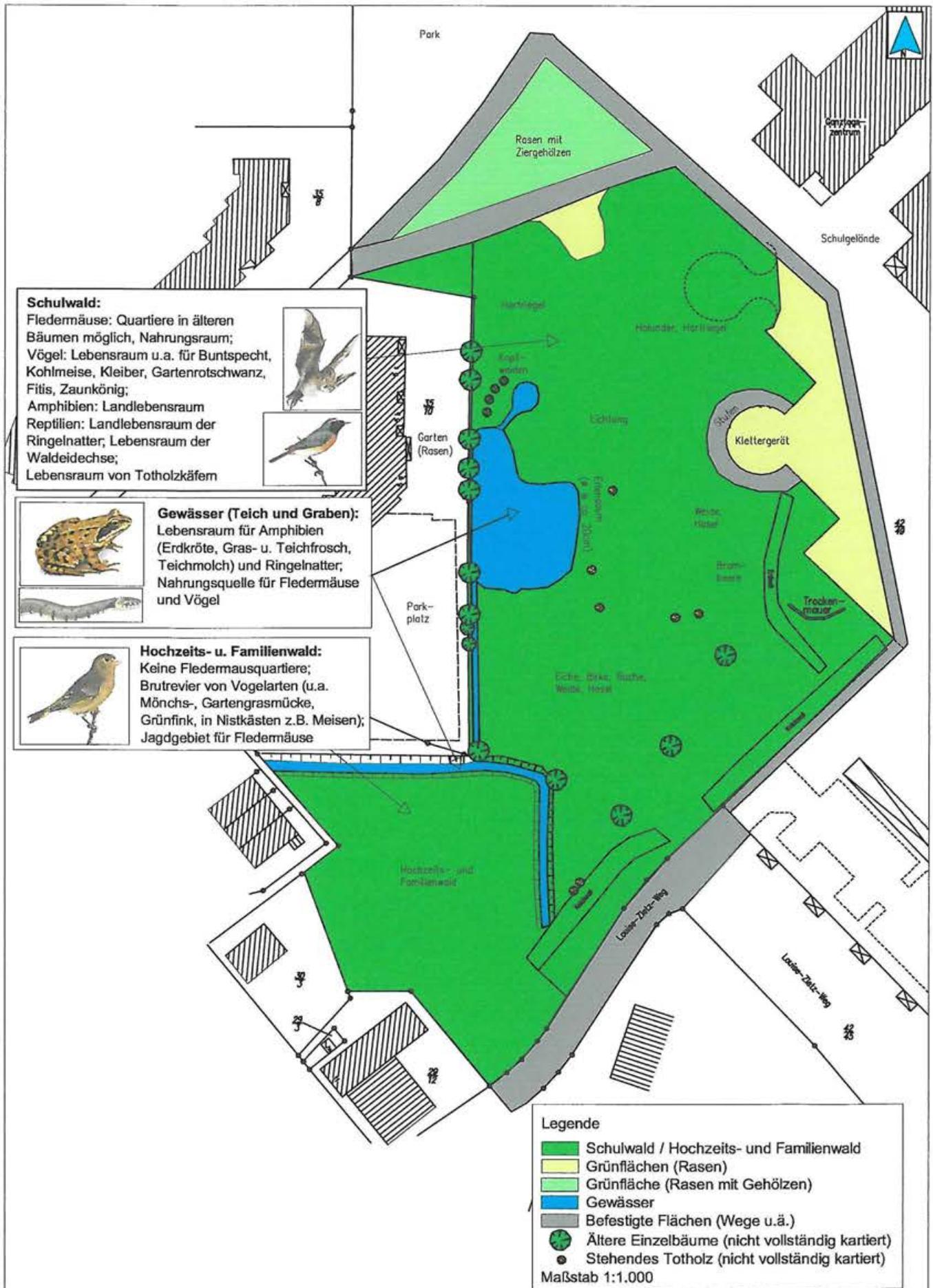


Abb. 2: Bestand und Faunistisches Potenzial des Untersuchungsraums

## 4 Darstellung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Fauna

### 4.1 Planung

In der Änderung des Flächennutzungsplans soll der gesamte Untersuchungsraum, mit Ausnahme des Hochzeits- und Familienwaldes, zur Wohnbebauung ausgewiesen werden. Weitere Angaben liegen nicht vor.

### 4.2 Wirkfaktoren

Das Projekt verursacht unterschiedliche Wirkungen, die Veränderungen der Umwelt in dem vom Vorhaben betroffenen Raum zur Folge haben können. Diese Wirkungen, die entsprechend ihren Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

#### Baubedingte Wirkfaktoren:

Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen bei der Erschließung der Fläche sind während der Bauzeit zu erwarten.

#### Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Durch die zukünftige Nutzung als Wohngebiet ist mit einer völligen Umgestaltung des Großteils der Flächen zu rechnen. Es ist somit mit dem Verlust von Lebensraum (Fortpflanzungs- und Nahrungsraum) der dort vorkommenden Tierarten zu rechnen.

Zudem ist damit zu rechnen, dass durch die Nutzung Fahrzeugverkehr und akustische Reize im Nahbereich zunehmen.

### 4.3 Auswirkungen

Im Folgenden wird die Betroffenheit der einzelnen Tiergruppen/ Arten abgeschätzt:

#### Vögel:

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zu einem Verlust von Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verschiedener Vogelarten. Streng geschützte oder nach Anhang I VSRL geschützte Arten und gefährdete Arten sind nicht betroffen. Da noch keine Angaben zur Gestaltung des Gebiets vorliegen, wird von einem Totalverlust des Großteils der Flächen (Schulwald) zumindest als Fortpflanzungsstätte ausgegangen.

Während der Bauarbeiten kann es zu Störungen durch Lärm und Bewegungen kommen. Dieser ist jedoch zeitlich begrenzt. Durch die angrenzende Nutzung des Wohngebiets sowie die Nutzung des Schulgeländes sind bereits Störungen im Nahbereich des Untersuchungsraums vorhanden. Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen durch Störungen sind nicht anzunehmen.

#### Fledermäuse:

Die möglicherweise vorkommenden Fledermäuse werden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise durch tagsüber auftretenden Lärm und Bewegungen von Menschen oder Maschinen wenig beeinträchtigt.

Durch die Überplanung des Schulwaldes kommt es zu einem Verlust von potenziellen Quartieren (Tagesquartiere, Wochenstuben des Braunen Langohrs, evtl. Winterquartier von Großen Abendseglern) und von Nahrungsraum. Der Hochzeits- und Familienwald kann weiterhin als Nahrungsraum genutzt werden, Quartiere sind hier jedoch nicht vorhanden.

#### Amphibien:

Durch die Planung kommt es zu einem Verlust von potenziellem Laichgewässer und Landlebensraum von Grasfrosch, Erdkröte und Teichfrosch.

#### Reptilien:

Durch die Planung ist mit der Zerstörung potenziellen Lebensraums von Waldeidechse und Ringelnatter zu rechnen. Die Ringelnatter ist nach Roter Liste stark gefährdet (RL 2), so dass die Art im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zu berücksichtigen ist und eine geeignete Kompensation vorzusehen ist.

#### Weitere Arten:

Totholzkäfer verlieren durch das Vorhaben ihren Lebensraum. Bei der Beseitigung von Totholz ist mit der Tötung von Käfern zu rechnen. Unter den zu erwartenden Arten können besonders geschützte Arten und Arten der Roten Liste sein. Beeinträchtigungen gefährdeter Arten und geeignete Kompensation sind in der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung zu berücksichtigen.

## **5 Ergänzende Angaben aus der Nachsuche nach Höhlen**

Zur Feststellung, ob mit höhlenbrütenden Vogelarten, insbesondere des Kleinspechts, oder Fledermausquartieren zu rechnen ist, wurde am 08.01.2008 ergänzend eine Begehung mit Suche nach Höhlen durchgeführt, deren Ergebnisse im Folgenden dargestellt werden. Es wurden Stamm und Äste der Bäume mit einem Stammumfang von >25 cm mit Fernglas abgesucht.

Bei der Nachsuche nach Höhlen wurden keine Höhlen sicher nachgewiesen. An fünf Bäumen im westlichen Randbereich des Schulwaldes wurden an mehreren Stellen Strukturen gesehen, die Höhlen darstellen könnten, aber auch nur Einsenkungen oder Verfärbungen sein könnten. Aufgrund teilweise schlechter Einsehbarkeit durch die Lichtverhältnisse (Blick gegen den Himmel) konnten diese nicht näher erkannt und zugeordnet werden. Die Strukturen befanden sich an Stämmen oder an dicken Ästen (Astlöcher) in Stammnähe und waren von relativ großem Durchmesser. Es handelt sich daher vermutlich nicht um neuere Höhlen des Kleinspechts.

Für die Höhlenanlage bevorzugt der Kleinspecht totes, morsches Holz. Häufig finden sich die Höhlen in schwachen Seitenästen 2-8 m über Grund. Das Schlupfloch liegt dann auf der Unterseite. Aufgrund der Gefährdung durch Windbruch sind die Höhlen häufig nicht lange haltbar und es müssen mehrere höhlen pro Jahr gebaut werden. Der Höhleneingang ist rund bis elliptisch und besitzt einen Durchmesser von ca. 32 mm. Die Tiefe der Höhlen beträgt (10) 20-25 cm.

Für den Kleinspecht zur Höhlenanlage besonders geeignete Strukturen wie morsche Äste sind an den dicken Eichen vorhanden. Es konnten jedoch keine Höhlen nachgewiesen

werden. An weiteren Totholzstrukturen im Gebiet (Totholzstämme mit ca. 20 cm Stammdurchmesser) wurden keine Höhlen gefunden.

Da der Bereich des Waldes mit ca. 1 ha Größe und einem geringen Anteil für die Höhlenanlage des Kleinspechts geeigneter morscher Äste nur eine eingeschränkte Eignung für Vorkommen des Kleinspechts aufweist und bei der Begehung keine Höhlen gefunden werden konnten, ist anzunehmen, dass hier kein Kleinspechtvorkommen vorhanden ist. Da Kleinspechte mehrere Höhlen jährlich bauen und die vorhandenen morschen Äste windbruchgefährdet sind, scheinen die Strukturen im Gebiet nicht ausreichend für eine Funktion als Fortpflanzungsraum des Kleinspechts.

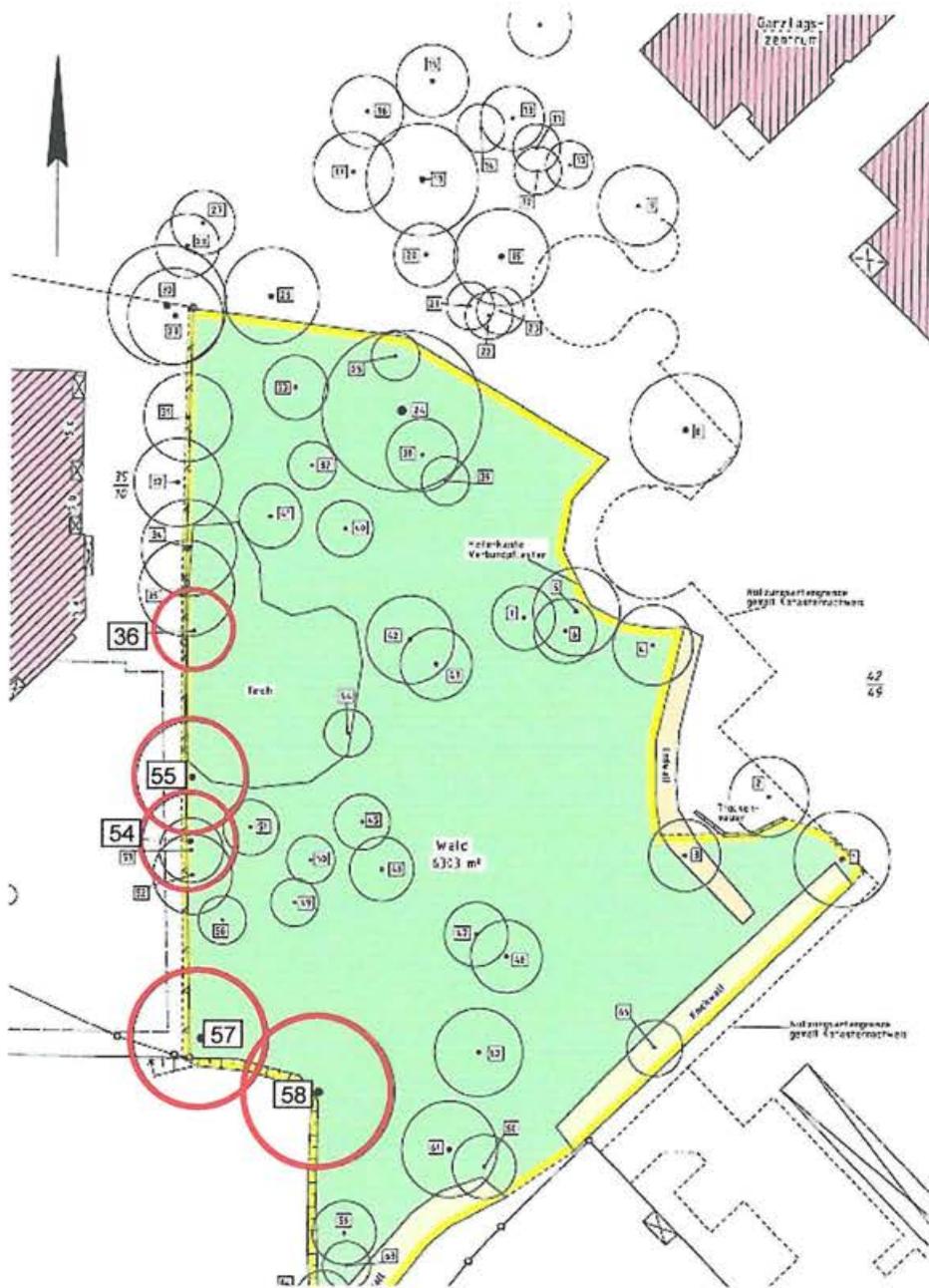
Der Buntspecht nutzt nicht nur morsches Holz zur Anlage von Höhlen, so dass nicht auszuschließen ist, dass im Stamm der aufgrund von Efeubewuchs schlecht einsehbaren Erle Höhlen vorhanden sind. Da sonst jedoch keine Spechthöhlen gefunden wurden, ist die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens als gering einzustufen.

Aufgrund der vorhandenen Totholzstämme und raubborkiger Bäume besitzt das Gebiet jedoch eine Eignung als Nahrungsraum für Bunt- und Kleinspecht.

Fledermausquartiere in den älteren Bäumen mit Strukturen, die auf Astlöcher hindeuten, sind möglich.

**Tab.2: Ergebnis der Begehung (Hinweise auf Höhlen)**

Nr. im Vermessungsplan	Baumart	Stammdurchmesser [cm]	Ergebnis der Begehung
36	Erle	60	Andeutung eines Astlochs in ca. 5-6m Höhe
54	Esche	60	Stamm durch Efeubewuchs nur teilweise einsehbar
55	Erle	70	Andeutung eines Astlochs in 4m Höhe, Stamm durch Efeubewuchs nur teilweise einsehbar
57	Eiche	80	Dunkle Struktur (Durchmesser geschätzt 10 cm) in >7 m Höhe
58	Eiche	90	Andeutung eines Astlochs in >6 m Höhe



**Abb.3: Erhaltenswerte mögliche Höhlenbäume (höhlenartige Strukturen gesehen oder aufgrund Efeubewuchs nur begrenzt einsehbar), rot umkreist mit Nr. im Vermessungsplan**

## 6 Hinweise zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Um eine Beeinträchtigung von Brutvögeln zu vermeiden, müssen Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit stattfinden. Nach § 34 (6) LNatSchG sind aus Gründen des Artenschutzes Rodungsarbeiten nur vom 01. Oktober bis 14. März zulässig.

Die älteren, in Abb. 2 dargestellten möglichen Höhlenbäume werden erhalten, so dass eine Beeinträchtigung von Fledermausquartieren und Nistplätzen von höhlenbrütenden Vogelarten verhindert werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass weiterhin eine Verbindung von möglichen Quartieren und Jagdrevieren bestehen bleibt. Durch weitere grünordnerische Festsetzungen (Erhalt von Teilbeständen der Gehölze) könnte der Verlust von Vogelbrutplätzen minimiert werden.

Zudem wird der vorhandene Teich im Westen des Schulwaldes erhalten. Die weitere Funktion als Laichgewässer ohne Erhalt des umliegenden Schulwaldgebietes wird in der Wirkung für Amphibien als problematisch angesehen, da die Eignung des Teichs als Laichgewässer ohne den erforderlichen Landlebensraum als gering eingeschätzt wird. Durch den Erhalt kann jedoch der Teich als Lebensraum für Wirbellose, Nahrungsquelle für verschiedene Arten und evtl. auch als Laichplatz für Amphibien, die umgebende Gärten oder Gehölzflächen als Landlebensraum nutzen, erhalten bleiben.

Durch den Erhalt der vorhandenen Knickwälle und begleitender Gehölzstreifen könnten Beeinträchtigungen von Waldeidechsen minimiert werden.

Beeinträchtigungen von Totholzkäfern könnten durch den Erhalt von Totholz oder die Lagerung von entnommenem, besiedeltem Totholz in der Nähe zur Besiedlung geeigneter Gehölze minimiert werden.

Es wird empfohlen, für die betroffene Fauna, v.a. für Arten der Gewässer und Gehölze, im Rahmen der Eingriffsregelung neuen Lebensraum als Ausgleich herzustellen.

Durch die Anlage von Gehölzstrukturen oder die Aufwertung von Waldgebieten könnte langfristig Lebensraum der gehölzbewohnenden Vogelarten geschaffen bzw. aufgewertet werden.

Angaben zu Ausgleichsmaßnahmen liegen derzeit noch nicht vor.

## 7 Artenschutzrechtliche Betroffenheiten

### Vögel:

Alle Vögel sind besonders, einige streng geschützt. Streng geschützte Arten sind im Planungsgebiet nicht zu erwarten. Es sind Vorkommen verschiedener besonders geschützter Arten möglich, darunter neben zwei Arten der Vorwarnliste nur häufige Arten.

Da es zu einem Verlust der ökologischen Funktion des Schulwaldes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommt, wird **eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG für die Gruppe der gehölzbrütenden Vogelarten erforderlich**.

Populationsrelevante Störungen der lokalen Populationen der umliegenden Flächen sind nicht zu erwarten, da auf den angrenzenden Flächen bereits Wohnbebauung und Schulgelände vorhanden ist.

Eine spezielle Kompensation für den Kleinspecht wird als nicht erforderlich angesehen, da ein Vorkommen des Kleinspechts aufgrund der Ergebnisse der Höhlensuche nicht anzunehmen ist. Der Buntspecht hat geringere Ansprüche an die genutzten Bäume, da er nicht nur morsche Bäume nutzt, weshalb auch hier keine spezifische Kompensation zu fordern ist. Auch für die übrigen Höhlenbrüter, die vorkommen könnten, ist aufgrund der Häufigkeit der Arten und geringer Ansprüche keine spezifische Kompensation erforderlich.

### Fledermäuse:

Alle Fledermäuse sind streng geschützte Arten des Anhangs I der FFH-RL. Es ist kein Verlust von Quartieren (Tagesquartiere, Wochenstuben) zu erwarten, da potenzielle Höhlenbäume erhalten bleiben, so dass keine Ausnahmegenehmigung erforderlich wird. Der Verlust an Nahrungsraum stellt ebenfalls keine Ausnahmeerfordernis dar, da Fledermäuse teilweise weite Strecken zwischen Quartier und Nahrungsraum zurücklegen und nur ein Teilbereich des potenziellen Nahrungsreviers betroffen ist.

Eine spezifische Kompensation wird nicht erforderlich.

### Amphibien:

Bei den betroffenen Amphibien handelt es sich um besonders geschützte, nicht gefährdete Arten. Europäisch geschützte Arten sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 42 BNatSchG liegt in diesem Fall nach § 42 (5) nicht vor. Eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung wird somit nicht erforderlich.

### Reptilien:

Die betroffenen Arten sind besonders geschützt, die Ringelnatter ist zudem nach Roter Liste stark gefährdet. Nach § 42 (5) wird keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, da keine europäisch geschützten Arten betroffen sind.

### Totholzkäfer:

Unter den Totholzkäfern ist ebenfalls nicht mit europäisch geschützten Arten zu rechnen, eine Ausnahmegenehmigung wird daher auch hier nicht erforderlich.

### Weitere Arten:

Mit weiteren Betroffenheiten artenschutzrechtlich bedeutender Arten (Arten des Anhang IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten) ist nicht zu rechnen.

## 8 Zusammenfassung

Die Umwandlung des derzeit von Wald mit Gewässern geprägten Untersuchungsraums in ein Wohngebiet wird voraussichtlich zu Beeinträchtigungen geschützter und z.T. gefährdeter Arten der Vögel, Amphibien, Reptilien und Totholzkäfer führen.

Maßnahmen zur Gestaltung der Flächen und zur Kompensation sind im Detail noch nicht bekannt. Diese werden bei der Erstellung des B-Plans (mit Umweltbericht) entwickelt. Der vorhandene Teich wird erhalten.

Die bei der Begehung mit Höhlensuche als mögliche Höhlenbäume aufgenommenen und einige weitere Bäume werden zum Erhalt festgesetzt. Hierdurch können Beeinträchtigungen von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vögeln vermieden, durch Minimierungsmaßnahmen die Beeinträchtigungen weiterer Tierarten minimiert werden.

### Artenschutzrechtliche Betroffenheiten:

Aufgrund der Zerstörung von Bruthabitaten verschiedener Vogelarten wird eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 BNatSchG erforderlich (Gruppenbefreiung für Gehölzbrüter).

Für die besonders geschützten Amphibien, Reptilien und Totholzkäfer wird keine Ausnahmegenehmigung erforderlich, sofern die Umsetzung der Vorhaben erst nach Aufstellung eines B-Plans stattfindet. In dem Fall liegt nach § 42 (5) des neuen BNatSchG für diese Arten kein Verstoß gegen die Verbote des § 42 vor, eine Ausnahmegenehmigung wird somit nicht erforderlich.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitpläne ist so zu planen, dass die Planung dem Artenschutz nicht entgegensteht oder es müssen die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gegeben sein, sodass das LANU diese in Aussicht stellen kann. Die eigentliche Ausnahmegenehmigung ist vor Umsetzung der Maßnahmen zu beantragen.

Sofern das öffentliche Interesse oder ein anderer in § 43 (8) BNatSchG genannter Fall begründet wird und zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden können, wird eine Ausnahme nach § 43 BNatSchG als möglich angesehen.

Es wird empfohlen, für die betroffene Fauna, v.a. für Arten der Gewässer und Gehölze, im Rahmen der Eingriffsregelung neuen Lebensraum als Ausgleich herzustellen.

## 9 Literatur

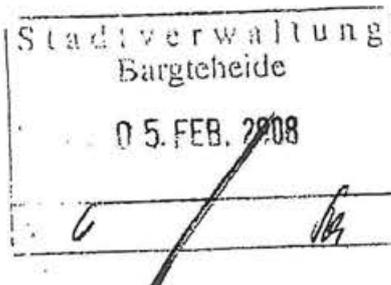
- BERNDT, R. K., KOOP, B., STRUVE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Singvögel. - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21 Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF, W.; R. K. BERNDT; T. GALL; B. HÄLTERLEIN; B. KOOP & B. STRUWE-JUHL (1995): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. - Flintbek : Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins.
- RICHARZ, K.; E. BEZZEL & M. HORMANN (2001): Taschenbuch für Vogelschutz. – AULA-Verlag, Wiebelsheim.

Landesamt für  
Natur und Umwelt  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein |  
Hamburger Chaussee 25 | 24220 Flintbek

Stadt Bargteheide  
z.H. Herrn Degenhard  
Rathausstr. 24

22941 Bargteheide



Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 14.01.2008  
Mein Zeichen: LANU 314/  
Meine Nachricht vom:

Arne Drews  
E-Mail: [adrews@lanu.landsh.de](mailto:adrews@lanu.landsh.de)  
Telefon: 04347 704-360  
Telefax: 04347 704-302

04.02.2008

## Artenschutzbelange

Sehr geehrter Herr Degenhard,

mit Schreiben vom 14.01.2008 hat der von Ihnen beauftragte Planer, Herr Greuner-Pönicke, um eine Aussage zu der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der 8. F-Plan-Änderung gebeten.

Zum 17.12. 2007 ist die sogenannte „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes in Kraft getreten. Nach dem neuen BNatSchG wird grundsätzlich eine Privilegierung von Eingriffen und Maßnahmen nach §§ 30 ff BauGB vermutet. Dies aber nur soweit, als dass die **„ökologische Funktion von Lebensstätten von Anhang IV FFH Arten und heimischen Vogelarten“** gewahrt bleibt.

Weiter verbleibt in einem Zielfokus, dass die Betroffenheit weiterer Artenschutzverbote nach § 42 Abs. 1. BNatSchG „unvermeidbar“ bleiben muss.

Die artenschutzrechtlich relevanten Aussagen sind nach dieser Rechtsänderung sind bereits durch den Gutachter zutreffend aufgearbeitet worden. Danach ist im oben genannten Sinne vom einem „Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten“ wenn:

1. Gehölzbeseitigungen nur im Zeitraum vom November - 15. März eines Jahres erfolgen.
2. Ersatzbrutflächen für die gehölzbrütenden Vögel in einem örtlichen Zusammenhang eingerichtet werden. Hier ließen sich die Maßnahmen der Ersatzaufforstung z.B. als „Sukzessionswald“ einstellen.
3. Höhlungsbäume erhalten werden.



Geprüftes  
Umweltmanagement  
Register-Nr. D-104-00049

Telefon: 04347 704-0  
Telefax: 04347 704-102  
E-Mail: [poststelle@lanu.landsh.de](mailto:poststelle@lanu.landsh.de)  
Internet: [www.umwelt.schleswig-holstein.de/?lanu](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/?lanu)  
[www.lanu-sh.de](http://www.lanu-sh.de)

Buslinie: 501, 502, Haltestelle „Flintbek, LANU“

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Sollten diese Maßnahmen planerisch aufgenommen werden, ist von einer Privilegierung im Sinne von § 42 Abs. 5 auszugehen, eine gesonderte artenschutzrechtliche Erlaubnis ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Drews